

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 08.02.2018

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

Az.: Sch-Urh 151/16

In dem Schiedsstellenverfahren

der (...), vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin (...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

die (...) **GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer (...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Beschluss:

1. Der Antrag der Antragstellerin auf Anordnung einer Sicherheitsleistung wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens sowie die der Antragsgegnerin entstandenen außeramtlichen Kosten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten führen ein Verfahren vor der Schiedsstelle nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 VGG über die urheberrechtliche Vergütung wegen des Herstellens und Inverkehrbringens von MP3-Playern und MP4-Playern in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2014 und 2015 und streiten in diesem Zusammenhang um die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 107 VGG.

Die Antragstellerin ist (...), der ihre Gesellschafter das Inkasso der von ihnen wahrgenommenen Ansprüche der Urheber und Leistungsschutzberechtigten auf Zahlung einer Vergütung für Vervielfältigungen nach §§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1 UrhG übertragen haben.

Die Antragsgegnerin entwickelt und produziert (...), darunter die verfahrensgegenständlichen MP3-Player und MP4-Player der Marke (...), die sie unter anderem innerhalb der Bundesrepublik Deutschland über verschiedene Partner in Elektronikfachmärkten, Nonfood-Bereichen von Lebensmitteleinzelhändlern sowie über das Internet vertreibt. Im Geschäftsjahr 2014 erwirtschaftete die Antragsgegnerin insgesamt Umsätze in Höhe von (...) Euro, von denen sie (...) % in der Bundesrepublik Deutschland erzielte. (...) % dieser Erlöse entfallen auf die verfahrensgegenständlichen Produkte (vgl. den im Bundesanzeiger vom (...) veröffentlichten Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014, vorgelegt als Anlage (...)).

In einer empirischen Untersuchung nach § 14 Abs. 5a UrhWG (jetzt: § 93 VGG) hat die Schiedsstelle Ende des Jahres 2009 die urheberrechtlich relevante Nutzung von MP3- und MP4-Playern im Jahr 2009 ermittelt (auf die diesbezüglichen Ausführungen in dem Einigungsvorschlag vom 11. Oktober 2010, Az. Sch-Urh 19/08; ZUM-RD 2011, 46 wird Bezug genommen).

Nach dem von der Antragstellerin im Bundesanzeiger vom 28. Juli 2011, Seite 2712, veröffentlichten Tarif vom 22. Juli 2011 (abrufbar unter (...)) gelten für die verfahrensgegenständlichen Produkte für die Zeit ab dem 1. Januar 2010 folgende Vergütungen gemäß §§ 54, 54a UrhG, jeweils pro Stück (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer):

MP3-Player:	5,00 EUR
MP4-Player mit einer Displaygröße kleiner 3 Zoll:	5,00 EUR
MP4-Player mit einer Displaygröße größer/gleich 3, kleiner/gleich 4 Zoll:	15,00 EUR

Mit Schreiben vom (...) (vorgelegt als Anlage (...)) forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin zur Auskunftserteilung und Zahlung mit Fristsetzung bis (...) auf. Die Antragsgegnerin hat bislang weder Auskunft erteilt noch Zahlungen geleistet.

Mit Schriftsatz vom (...) leitete die Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin ein Verfahren gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG vor der Schiedsstelle auf Auskunftserteilung und Zahlung der Vergütung nach §§ 54 ff. UrhG für die verfahrensgegenständlichen MP3-Player und MP4-Player nebst Zinsen für den Zeitraum von 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015 ein und beantragte gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 VGG die Anordnung einer Sicherheitsleistung zu ihren Gunsten in Höhe von (...) Euro.

Die Voraussetzungen, unter denen der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung gesehen habe, lägen vor. Die verfahrensgegenständlichen Produkte seien dem Grunde nach vergütungspflichtig. Die Antragsgegnerin habe auf die geltend gemachten Ansprüche bislang keine (angemessenen) Teilleistungen erbracht. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung sei aufgrund der zu erwartenden langen Verfahrensdauer bis zum Vorliegen eines akzeptierten und gegebenenfalls gerichtlich überprüften Tarifs und der damit verbundenen typischen und erheblichen Gefährdung der Forderung notwendig. Mit einer zeitnahen, abschließenden Klärung der Vergütungshöhe für die verfahrensgegenständlichen Produkte und den verfahrensgegenständlichen Zeitraum sei (auch weiterhin) nicht zu rechnen; die verfahrensgegenständlichen Player seien Gegenstand des Gesamtvertragsverfahrens 6 Sch 12/11 WG für die Zeit ab dem

1. Januar 2008, das der BGH mit Urteil vom 19. November 2015 (Az.: I ZR 151/13) an das OLG München zurückverwiesen habe und über das bislang noch nicht rechtskräftig entschieden worden sei. Im Bereich der relevanten Märkte stellten kurzfristige Marktaustritte keine Besonderheit dar. Weder sei eine Interimsvereinbarung zwischen den Beteiligten geschlossen worden, noch habe die Antragsgegnerin ein entsprechendes Angebot auf Abschluss einer solchen Vereinbarung unterbreitet. Die Höhe der geltend gemachten Sicherheitsleistung könne mangels Auskunftserteilung nur pauschal ermittelt werden. Unter Hochrechnung des von der Antragsgegnerin im Jahr 2014 erzielten Inlandsumsatzes für die verfahrensgegenständlichen Produkte ((...) Euro) auf den konkret verfahrensgegenständlichen Zeitraum von 2 Jahren (also (...) Euro) sei eine Sicherheitsleistung in Höhe von (...) Euro angemessen.

Die Antragstellerin regt die Anordnung einer Sicherheit durch eine schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts an.

Die Antragstellerin **beantragt**,

eine Sicherheitsleistung von EUR (...) durch die Antragsgegnerin für die Erfüllung des verfahrensgegenständlichen Zahlungsanspruchs aus § 54 Abs. 1 UrhG anzuordnen.

Zudem beantragt die Antragstellerin die Durchführung eines Termins zur mündlichen Verhandlung.

Die Antragsgegnerin **beantragt**,

den Antrag der Antragstellerin auf Anordnung einer Sicherheitsleistung nach mündlicher Verhandlung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Sie trägt vor, für die Anordnung einer Sicherheitsleistung fehle bereits der Anordnungsgrund, da die verfahrensgegenständlichen MP3- und MP4-Player nicht nach § 54 Abs. 1 UrhG vergütungspflichtig seien. Der Anwendungsbereich des § 54 Abs. 1 UrhG erfasse die verfahrensgegenständlichen Player generell nicht, da diese nicht aktiv „zur Vornahme“ von Vervielfältigungen, sondern nur passiv zur Speicherung bereits erstellter Vervielfältigungen genutzt würden. Die Vervielfältigung werde allein vom – ebenfalls vergütungspflichtigen – PC vorgenommen. Es

sei auch nicht einzusehen, weshalb für ein und dieselbe Vervielfältigung mehrmals (PC, MP3- bzw. MP4-Player) eine Vergütung gezahlt werden müsse. Der Adressatenkreis von § 54 Abs. 1 UrhG sei völlig konturenlos; die Vorschrift verletze deshalb das Bestimmtheitsgebot. Würden tatsächlich sämtliche Hersteller von Geräten und Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör im Zusammenhang mit der Vornahme von Vervielfältigungen benutzt wird, der Rechtsfolge des § 54 Abs. 1 UrhG unterfallen, führte dies zu einer uferlosen Vergütungspflicht.

Die Antragstellerin könne sich auch nicht auf Verfahrensverzögerungen bei der Tarifüberprüfung berufen, da sie für die von ihr geltend gemachte lange Verfahrensdauer selbst mit verantwortlich sei. Schließlich habe die Antragstellerin ihren Antrag bei der Schiedsstelle erst (...) eingereicht, mit der Einforderung der von ihr behaupteten Vergütungsansprüche also unnötigerweise mehrere Jahre zugewartet. Hinsichtlich der konkret geltend gemachten Höhe der beantragten Sicherheitsleistung mache die Antragstellerin nicht deutlich, inwieweit die von ihr herangezogenen Gesamtumsätze im Verhältnis zu der für die MP3- und MP4-Player angeblich geschuldeten Vergütung stünden. Zudem habe sie bei ihren Pauschalierungen die an gewerbliche Endkunden gelieferten Player, die nicht vergütungspflichtig seien, nicht entsprechend mindernd berücksichtigt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung zugunsten der Antragstellerin durch die Antragsgegnerin ist unbegründet.

1. Der Antrag ist zulässig.

a) Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 107 Abs. 1 VGG statthaft.

Die Antragstellerin hat mit Antrag vom (...) ein Verfahren nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 VGG betreffend die Vergütungspflicht nach § 54 Abs. 1 UrhG für MP3- und MP4-Player

zwischen den Beteiligten anhängig gemacht und zugleich einen Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung durch die Antragsgegnerin nach § 107 Abs. 1 VGG gestellt.

- b) Zudem hat sie den nach § 107 Abs. 1 VGG erforderlichen schriftlichen (§ 97 VGG entsprechend) Antrag gestellt. Die konkrete Höhe der begehrten Sicherheit wurde durch die Antragstellerin beziffert, § 107 Abs. 2 VGG.
- c) Die Antragstellerin ist als abhängige Verwertungseinrichtung auch antragsbefugt, § 107 Abs. 1 Satz 1 VGG entsprechend i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 VGG.

Nach § 107 Abs. 1 Satz 1 VGG können Verwertungsgesellschaften eine Sicherheitsleistung beantragen. Die Antragstellerin ist zwar keine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, da sie nicht unmittelbar treuhänderisch für mehrere Rechtsinhaber tätig wird, sondern die Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG für die ihr angehörigen Gesellschafter-Verwertungsgesellschaften geltend macht. Sie erfüllt aber die Voraussetzungen für eine „Abhängige Verwertungseinrichtung“ nach § 3 Abs. 1 VGG, da alle ihre Gesellschafter Verwertungsgesellschaften sind. Mit Gesellschaftsvertrag vom (...) in der Fassung der Beschlüsse der Gesellschafter vom (...) haben sich die Verwertungsgesellschaften zum Zwecke der Geltendmachung ihrer Ansprüche gemäß §§ 54 ff. UrhG zu einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen und die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Vergütungsansprüche der Urheber in die Gesellschaft eingebracht. Die Antragstellerin ist gemäß § (...) des Gesellschaftsvertrages dazu berechtigt, die ihr übertragenen Rechte im eigenen Namen geltend zu machen. Mit der Geltendmachung der Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG übt die Antragstellerin die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft aus, so dass nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VGG die für diese Tätigkeit geltenden Bestimmungen des VGG, darunter auch § 107 VGG, der die Erfüllung gerade des Anspruchs aus § 54 Abs. 1 UrhG absichern soll, entsprechend anzuwenden sind.

- d) Auch liegt das für den Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung notwendige Rechtsschutzinteresse vor. Die Beteiligten haben weder eine Interimsvereinbarung abgeschlossen, noch hat die Antragsgegnerin der Antragstellerin ein entsprechendes Angebot vorgelegt.
2. Der zulässige Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung ist jedoch unbegründet. Die Schiedsstelle kann aufgrund der fehlenden Auskünfte der Antragstellerin ihr Ermessen hinsichtlich der Anordnung einer Sicherheitsleistung nicht ausüben.

- a) Nach § 107 Abs. 1 Satz 1 VGG hat der Vergütungsschuldner „für die Erfüllung des Anspruchs aus § 54 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes Sicherheit zu leisten“. Zwar steht nach Auffassung der Schiedsstelle fest, dass die Antragstellerin dem Grunde nach einen Anspruch nach § 54 Abs. 1 UrhG auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für zumindest einen Teil der verfahrensgegenständlichen MP3- und MP4-Player hat. Denn bei den verfahrensgegenständlichen MP3- und MP4-Playern handelt es sich um Geräte, die ihrem Typ nach zu Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG genutzt werden. Mit diesen Playern werden nach eigener Kenntnis der Schiedsstelle u. a. urheberrechtlich geschützte Dateien vervielfältigt. Dies ist durch die Ergebnisse der beim Marktforschungsunternehmen TNS Infratest im Rahmen des Gesamtvertragsverfahrens Sch-Urh 19/08 erstellten Studie zur Bestimmung des Nutzungsumfangs dieser Produkte der Unterhaltungselektronik belegt. Die Studie bestätigt, dass MP3- und MP4-Player als Vervielfältigungsgeräte verwendet werden, die in hinreichendem Maße urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen von Audio- und Videoinhalten vornehmen.

Die Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach § 54 Abs. 1 UrhG in der in § 54a UrhG beschriebenen Höhe setzt allerdings voraus, dass die Verwertungsgesellschaft, die die Vergütung geltend macht, die hierfür notwendigen Informationen besitzt (vgl. Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 5. Auflage, § 54f Rn. 1). Aus diesem Grund wurde der Auskunftsanspruch nach § 54f Abs. 1 UrhG geschaffen. Er ist dem Vergütungsanspruch nach § 54 Abs. 1 UrhG, der sich anhand der konkreten Stückzahlen der von der Antragsgegnerin im verfahrensgegenständlichen Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebrachten MP3- und MP4-Player multipliziert mit der hierfür angemessenen Vergütung pro Stück errechnet, vorgeschaltet. Entsprechendes gilt für den Anspruch der Antragstellerin auf Anordnung einer Sicherheitsleistung. Auch hierfür werden alle im Rahmen des § 54 Abs. 1 UrhG notwendigen Informationen benötigt. Denn die Vorschrift des § 107 VGG dient der „Sicherung des Zahlungsanspruchs“ (BT-Drucks. 18/7223, Seite 102).

- b) Konkret bedeutet dies, dass für die Anordnung einer Sicherheitsleistung die zur Berechnung des Vergütungsanspruchs notwendige Auskunft vorliegen muss bzw. die einschlägigen, konkreten Stückzahlen von den Beteiligten vorgetragen worden sein müssen. Denn ohne die für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum relevanten Stückzahlen

kann die Schiedsstelle das ihr eingeräumte Ermessen bezüglich der Anordnung der Sicherheitsleistung, insbesondere deren konkreter Höhe, nicht ausüben und die endgültige Entscheidung nicht nachvollziehbar begründen.

- a. Nach § 107 Abs. 1 VGG steht das „Ob“ der Anordnung (wie auch die Art und Höhe der Sicherheitsleistung, vgl. § 107 Abs. 3 Satz 1 VGG) im Ermessen der Schiedsstelle. Besondere Voraussetzungen sieht § 107 VGG seinem Wortlaut nach nicht vor. Weiterhin nennt die Vorschrift selbst auch keine Vorgaben, nach welchen Gesichtspunkten die Schiedsstelle das ihr eingeräumte Ermessen auszuüben hat. Lediglich die Gesetzesbegründung enthält einige, sehr allgemein gehaltene Hinweise hierzu, deren Relevanz im Rahmen der Abwägungsentscheidung nicht immer unmittelbar einleuchtend ist. Die Schiedsstelle muss bei der durch den Gesetzgeber gewählten Form der Sicherheitsleistung als „abgespeckter“ Hinterlegungspflicht (vgl. hierzu die ursprünglichen Pläne der Bundesregierung, wonach für die gesetzlichen Vergütungsansprüche nach §§ 54 ff. UrhG eine Hinterlegungspflicht der Vergütungsschuldner eingeführt werden sollte, Seite 93 des Koalitionsvertrags 2013, abrufbar unter <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>) im Rahmen des eingeräumten Ermessens allen Aspekten, insbesondere auch dem Gedanken des § 107 Abs. 1 Satz 2 VGG, der vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ausgelegt und eingeordnet werden muss, ausreichend Rechnung tragen.
- b. Für diese Ermessensentscheidung hat die Antragstellerin aber solche konkreten Umstände darzulegen, von denen die Ermittlung der Sicherheitsleistung maßgeblich abhängt. Schließlich wird auch für die Vorschrift des § 287 Abs. 1 ZPO unter Berücksichtigung der allgemeinen Beweislastverteilung das Vorliegen einer gewissen Tatsachenbasis für die richterliche Ermessenausübung gefordert (für den Bereich der abstrakten Schadensberechnung nach § 252 BGB vgl. beispielsweise BGH, Urteil vom 1. Februar 1974, Az.: IV ZR 2/72, NJW 1974, 895 ff.). Die einschlägigen Stückzahlen sind für die Schiedsstelle im Rahmen des § 107 VGG Ausgangspunkt sämtlicher weiterer Berechnungen. Ohne diese (gesicherte) Tatsachenbasis würde eine Ermessensentscheidung durch die Schiedsstelle gleichsam in der Luft schweben. Fehlen konkrete Stückzahlen, kann insbesondere nicht nachvollziehbar begründet werden, wie sich - hieran anknüpfend - die im Rahmen des Ermessens zu berücksichtigenden Aspekte bei der konkret vorgeschlagenen Höhe der Sicherheitsleistung

niederschlagen haben und wie die Schiedsstelle den endgültig vorgeschlagenen Betrag im Einzelnen ermittelt hat.

- c. Die von der Antragstellerin unter Rückgriff auf die Gewinn- und Verlustrechnung und den Lagebericht vorgebrachten Erwägungen, die auf den im Jahr 2014 mit MP3- und MP4-Playern in der Bundesrepublik Deutschland erzielten Umsätzen basieren, sind als Tatsachenbasis nicht ausreichend. Denn schlussendlich zieht auch die Antragstellerin hieraus keine Rückschlüsse auf die konkret vergütungspflichtigen Stückzahlen. Dies erscheint letztlich auch kaum möglich, da die Antragstellerin lediglich auf Endverkaufspreise verweist, die Antragsgegnerin die verfahrensgegenständlichen Player aber zumindest auch über Zwischenhändler vertreibt, so dass offen ist, ob es sich bei den jeweiligen Letztabnehmern um Privat- oder Geschäftskunden handelt. Zudem handelt es sich um Endverkaufspreise aus dem Jahr 2010. Den Ausführungen der Antragstellerin kann lediglich entnommen werden, dass sie, da sie eine Kapung bei (...) % der jeweiligen Endverkaufspreise aus dem Jahr 2010 für mit den Vorgaben des § 54a Abs. 4 UrhG vereinbar hält (vgl. den Antragschriftsatz vom (...), Seite (...)), mit ihrem Antrag auf Sicherheitsleistung in Höhe von (...) Euro (ca. (...) % des auf den verfahrensgegenständlichen Zeitraum hochgerechneten Umsatzes der Antragsgegnerin) nahezu 100% der aus ihrer Sicht angemessenen Vergütung beantragt.

Der Schiedsstelle ist bewusst, dass diese Auffassung und Auslegung des § 107 VGG möglicherweise dazu führen kann, dass künftig weniger Vergütungsschuldner als bisher dem Auskunftsverlangen der Antragstellerin nachkommen, um so einer etwaigen Verpflichtung zur Sicherheitsleistung von vornherein zu entgehen; eine Konsequenz, der die Antragstellerin durch Einreichung eines „echten“ Stufenantrags anstelle des hier gestellten Feststellungsantrags begegnen könnte. Ein echter Stufenantrag ist für die Antragstellerin auch nicht mit etwaigen Nachteilen behaftet, da dieser weder mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, noch längere Verfahrensdauern erwarten lässt. Denn die Schiedsstelle sieht die Hauptprobleme im Rahmen der Geräte- und Speichermedienvergütung nicht bei § 54f UrhG, sondern bei der Bestimmung der angemessenen Vergütungshöhe nach § 54a UrhG sowie der Frage der Vergütungspflicht von sog. Business-Geräten und damit verbundenen etwaigen Rückerstattungsansprüchen. Daher könnte über den Antrag auf Auskunft in erster Stufe aus Sicht der Schiedsstelle sofort entschieden werden. Steht die Anzahl der vergütungspflichtigen Geräte und Speichermedien (rechtskräftig) fest, ist auch eine

Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Sicherheitsleistung möglich; ein solcher Antrag kann während der gesamten Laufzeit des Schiedsstellenverfahrens gestellt werden (vgl. BeckOK UrhR/Freudenberg, 18. Ed. 1.11.2017, VGG § 107 Rn. 6).

III.

Die Entscheidung konnte trotz des übereinstimmenden Antrags der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergehen, da § 107 VGG eine vorläufige Sicherung des Anspruchs aus § 54 Abs. 1 UrhG bezweckt und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung einer zügigen Entscheidung über den Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung entgegensteht.

Die Amtskosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens. Für das Verfahren nach § 107 VGG werden lediglich Auslagen erhoben, jedoch keine (zusätzliche) Gebühr (vgl. BT-Drucks. 18/7223, Seite 104).

Die Anordnung einer entsprechenden Aufteilung bezüglich der notwendigen Auslagen erscheint aus Billigkeitsgründen angemessen, § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG. Denn der Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 107 VGG, der von der Antragstellerin fakultativ zu dem Verfahren nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG gestellt werden kann, dient allein deren (zusätzlicher) Sicherung.

IV.

Dieser Beschluss kann nach § 107 Abs. 4 VGG auf Antrag durch das zuständige Oberlandesgericht überprüft werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Nichtannahmebeschluss vom 28. Juli 2016 zum Ausdruck gebracht (Az.: 1 BvR 1567/16, Rn. 7 bis 10), dass das zuständige Oberlandesgericht aufgrund Art. 19 Abs. 4 GG sowohl sämtliche Voraussetzungen für das „Ob“ der Anordnung der Sicherheitsleistung als auch deren Höhe, also das „Wie“ überprüfen kann („vollumfängliche Prüfung“).

Der Antrag ist an das OLG München, 80097 München, zu richten.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden (§ 121 Abs. 2 VGG). Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München zu richten.

(...)

(...)

(...)